TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Notfallbehandlung und Kostenerstattung für Migranten durch das Sozialamt unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Entschließung

Auf Antrag von Dr. Julian Veelken, Dr. Matthias Albrecht, MBA und Dr. Eva Müller-Dannecker (Drucksache VII - 67) fasst der 117. Deutsche Ärztetag 2014 folgende Entschließung:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert den Bundesgesetzgeber auf, einen "Nothelferparagrafen" im Asylbewerberleistungsgesetz analog § 25 SGB XII einzuführen, um Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus die ihnen vom Gesetz zustehenden Notfallbehandlungen und die mögliche Kostenerstattung durch das Sozialamt zu ermöglichen, ohne sie der Gefahr der Abschiebung auszusetzen.

Begründung:

Bisher konnte für die Notfallbehandlung von Migranten ohne legalen Aufenthaltsstatus vom Krankenhaus oder der behandelnden Einrichtung beim Sozialamt Antrag auf Kostenerstattung analog dem sog. Nothelferparagrafen § 25 SGB XII gestellt werden, ohne dass die Daten der Patienten über das Sozialamt der Ausländerbehörde gemeldet werden durften. Zugrunde liegt der "verlängerte Geheimnisschutz", welcher in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) der Bundesregierung zum Aufenthaltsgesetz vom 18. September 2009 klargestellt wird. Vor diesem Hintergrund konnten Migranten ohne Angst vor möglicher Abschiebung im Notfall ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen.

Diese Konstruktion zur Notfallbehandlung und Kostenerstattung für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus unter Wahrung der Schweigepflicht war politischer Wille. Im Flyer der Bundesärztekammer und der Ärztekammer Berlin von 2011 "Patientinnnen und Patienten ohne legalen Aufenthaltsstatus in Krankenhaus und Praxis" wird dies entsprechend erläutert.

Das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30.10.2013 hat dieser Möglichkeit eine Absage erteilt. Das Gericht verneint die analoge Anwendbarkeit des sog. Nothelferparagrafen des § 25 SGB XII Sozialhilferecht) für den Bereich des Asylbewerberleistungsrechts.

Künftig erhalten die Patienten die Rechnung und müssen selbst beim Sozialamt den

Antrag auf Kostenerstattung stellen. Damit entfällt allerdings der verlängerte Geheimnisschutz, der Aufenthaltsstatus wird bekannt und muss der Ausländerbehörde gemeldet werden, mit dem Risiko der Abschiebung. Wenn die Patienten die Rechnung nicht bezahlen können und aus Angst nicht zum Sozialamt gehen, bleibt das Krankenhaus oder die medizinische Einrichtung auf seinen/ihren Kosten sitzen, obwohl es/sie rechtlich selbstverständlich zur Notfallbehandlung verpflichtet waren und auch Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundessozialgerichtes sind weder für die Leistungserbringer noch für die Patienten akzeptabel.

Nach Meinung des 117. Deutschen Ärztetages 2014 sollte auch im Asylbewerberleistungsgesetz ein entsprechender "Nothelferparagraf" wie im SGB XII eingeführt werden, um eine nachträgliche Abrechnung einer Notfallbehandlung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus durch den Leistungserbringer beim Sozialamt zu ermöglichen.